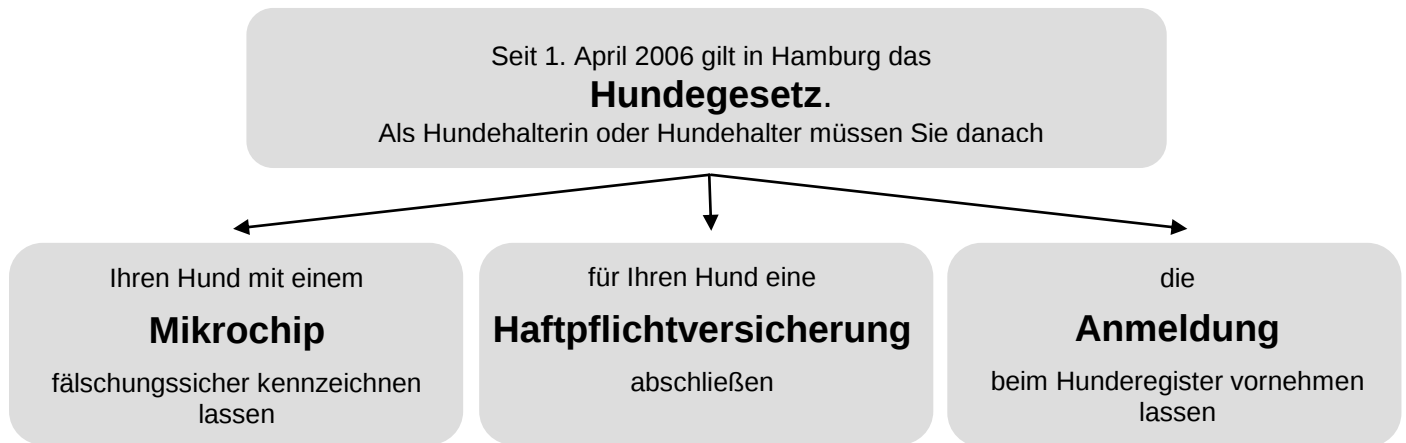


Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden in Hamburg

Informationen für alle Hundehalterinnen und Hundehalter



Der Mikrochip...

kann (wenn nicht ohnehin schon geschehen) Ihrem Hund von jedem niedergelassenen Tierarzt eingesetzt werden. Diese Art der Kennzeichnung ist bei Hunden bereits jetzt weit verbreitet und seit einiger Zeit für den Reiseverkehr mit Hunden innerhalb der Europäischen Union vorgeschrieben. Die Einzelheiten erfragen Sie am besten bei Ihrem Tierarzt. Ausnahmen von der Verpflichtung zur fälschungssicheren Kennzeichnung mit Mikrochip sind in seltenen Fällen möglich, wenn Ihr Hund aus zwingenden medizinischen Gründen nicht gechipt werden kann. In diesem Fall müssen Sie beim zuständigen Verbraucherschutzamt ein ausführliches tierärztliches Attest vorlegen.

Die Haftpflichtversicherung...

kann (wenn nicht ohnehin schon geschehen) bei vielen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Die Mindestversicherungssumme muss 1 Million Euro betragen, die Selbstbeteiligung maximal 500 Euro. Aus der Versicherungsbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Hund versichert ist. Am besten trägt die Versicherungsgesellschaft dort die Chipnummer des Hundes ein.

Die Anmeldung...

können Sie im Internet, in jedem Kundenzentrum, in Ihrem zuständigen Verbraucherschutzamt oder bei einem anerkannten Sachverständigen (in Kombination mit der Gehorsamsprüfung zur Befreiung von der Anleinplicht) erledigen. Die Anmeldung beim Hunderegister ist zugleich die Anmeldung zur Hundesteuer. Nur dann, wenn Sie eine Ermäßigung oder einen Erlass der Hundesteuer wollen, müssen Sie sich zusätzlich an die Hundesteuerstelle wenden. Nähere Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Rückseite.

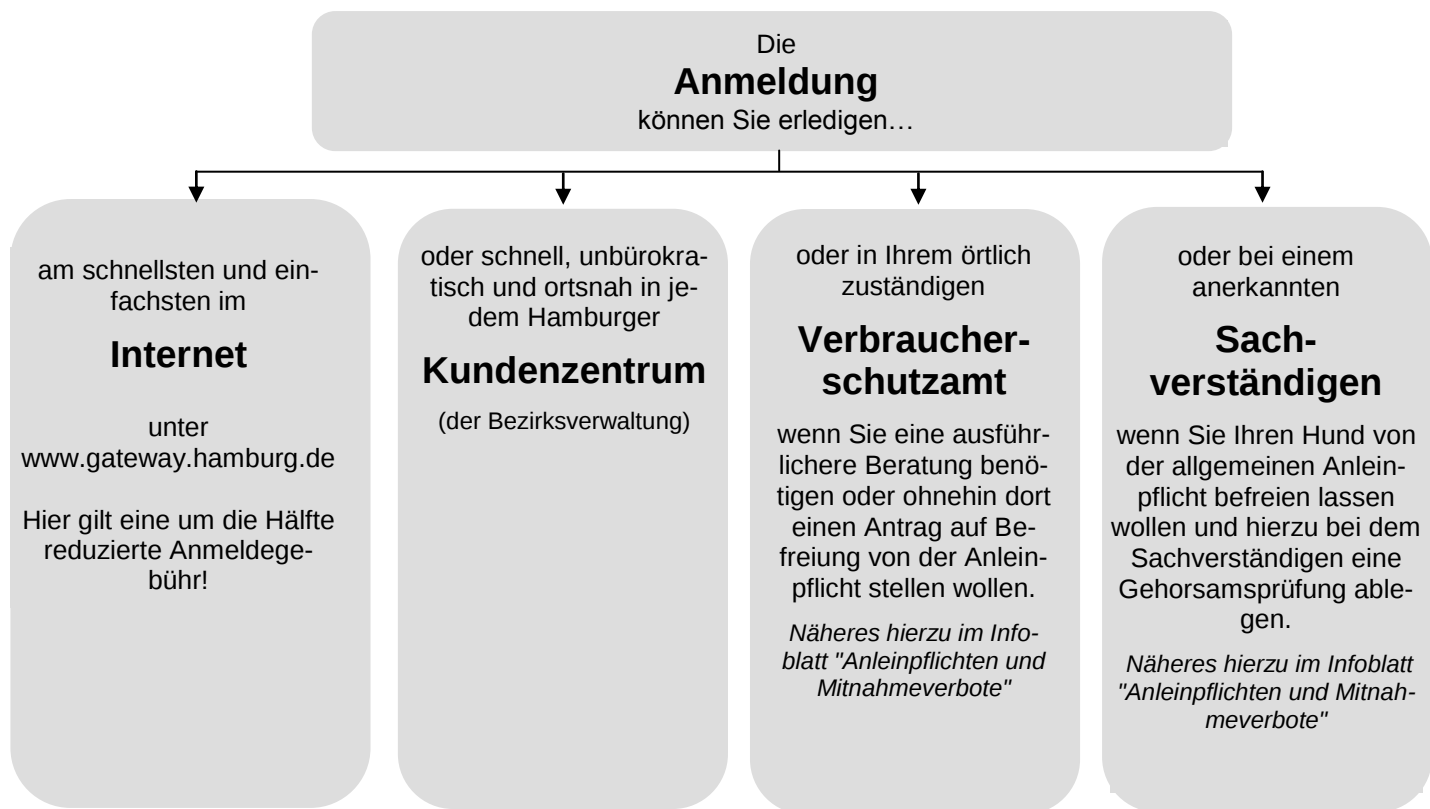
Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie im Internet unter

www.hamburg.de/hundegesetz

und telefonisch unter

040/ 428 28 0

bitte wenden...



Erforderliche Angaben und Unterlagen...

Zur Anmeldung im Kundenzentrum, im Verbraucherschutzamt oder beim Sachverständigen müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen mitgebracht werden:

- Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung
- Mikrochip-Nummer
- Bescheinigung Ihres Haftpflichtversicherers über das Bestehen der Haftpflichtversicherung
- Rasse, Größe (Schulterhöhe), Geschlecht und Geburtsdatum Ihres Hundes
- Geld für die Gebühren

Sie müssen übrigens Ihren Hund nicht persönlich anmelden, sondern können dies auch eine Person Ihres Vertrauens erledigen lassen. Sie müssen ihr dann nur zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen eine entsprechende schriftliche Vollmacht mitgeben. Die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen können.

Gebühren...

- 10,00 EUR bei einer Anmeldung über das Internet oder beim Sachverständigen, wenn dieser die Anmeldung über das Internet vornimmt
- 20,00 EUR bei einer Anmeldung im Kundenzentrum, im Verbraucherschutzamt oder beim Sachverständigen, wenn dieser die Anmeldung schriftlich per Post vornimmt. Diese Gebühr kann um die Hälfte reduziert werden, wenn Sie aus sozialen Gründen ganz oder teilweise gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 Hundesteuergesetz von der Hundesteuer befreit sind. Wenn Sie eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen wollen, bringen Sie bitte bei der Anmeldung den aktuellen Bescheid der Hundesteuerstelle mit.

Hinweise auf die Regelungen für gefährliche Hunde

Für gefährliche Hunde gelten besondere Vorschriften. Zu den gefährlichen Hunden zählen neben individuell auffällig gewordenen Hunden bestimmte Hunderassen. Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und Mischlinge mit diesen Rassen gelten immer als gefährliche Hunde. Hunde der Rassen Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Rottweiler und entsprechende Mischlinge gelten ebenfalls als gefährlich; Freistellungen sind jedoch möglich, wenn der Hund einen Wesenstest bestanden hat.

Vorschriften für Bullterrier und Rottweiler:

- Freistellungen für **Bullterrier** und **Bullterriermischlinge**, die nach der alten Hamburger Hundeverordnung (vor dem 1. April 2006) erteilt worden sind, gelten weiter.
- **Rottweiler** und **Rottweilermischlinge** müssen seit 1. April 2006 mit Maulkorb und Leine geführt werden, solange für den Hund keine Freistellung von der Erlaubnispflcht vorliegt. Freistellungen sind möglich, wenn der Hund einen Wesenstest bestanden hat. Darüber hinaus müssen diese Hunde unverzüglich beim zuständigen Verbraucherschutzamt angemeldet werden.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.hamburg.de/hundegesetz oder unter der Telefonnummer **040/ 428 28 0**.